

Allgemeine Netznutzungsbedingungen Elektrizitätsversorgungsnetz

der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, NL Emden, (nachstehend „NPorts“ genannt)

1. Gegenstand

Die allgemeinen Netznutzungsbedingungen gelten für bestehende Anschlüsse an das Elektrizitätsversorgungsnetz NPorts. Sie regeln insbesondere die Netznutzung, die Vorhaltung des Anschlusses und die Grundstücksnutzung.

2. Anschluss

- 2.1. Der Kunde ist an dem Übergabepunkt über den bestehenden Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen. An dem Übergabepunkt darf nur so viel Leistung aus dem Netz entnommen werden, dass eine Überlastung der Anschlusssicherungen ausgeschlossen ist. Regelungen aus dem Netzanschlussvertrag und dem Netznutzungsvertrag bleiben unberührt. Stellt ein über den Anschluss an das Verteilungsnetz der NPorts angeschlossener Kunde Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtung aus den geschlossenen Verträgen und Netznutzungsbedingungen hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
- 2.2. NPorts erklärt sich bereit, auf Wunsch des Kunden den Anschluss auf eine höhere als die festgelegte Anschlussleistung zu verstärken. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen der Leistungserhöhung und der ggf. erforderlichen Netzverstärkungsmaßnahmen zwischen dem Anschlussnehmer und NPorts rechtzeitig ein Vertrag geschlossen wurde.
- 2.3. Der Kunden ist verpflichtet, NPorts vor der Errichtung einer netzgeführten Eigenerzeugungsanlage zu informieren. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenerzeugungsanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das öffentliche Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Hierbei sind die Bestimmungen der Technischen Anschlussbestimmungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, einzuhalten.
- 2.4. Die Anschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der NPorts und stehen in deren Eigentum. Der Anschluss bis zum im Netzanschlussvertrag definierten Übergabepunkt wird ausschließlich von NPorts hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Anschluss muss für Beauftragte der NPorts jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- 2.5. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den Anschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Anschlusses, ein Schaden der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben ist NPorts unverzüglich mitzuteilen.

3. Netznutzung

- 3.1. Der Kunde ist berechtigt, das Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Entnahme von elektrischer Energie am Übergabepunkt zu den Bedingungen dieser allgemeinen Bedingungen und des Netznutzungsvertrages gegen Entgelt zu nutzen.
- 3.2. NPorts ordnet die Abnahmestelle einem Handlungspunkt zu. Der Kunde vergütet NPorts die Kosten für die Inanspruchnahme des Elektrizitätsversorgungsnetzes vom Handlungspunkt bis zum Übergabepunkt. NPorts ist berechtigt, die Abnahmestelle einem anderen Handlungspunkt zuzuordnen und das Netznutzungsentgelt neu festzusetzen (Ziffer 16.6).

4. Betrieb von Anlagen und Verbrauchsgeräten

- 4.1. Anlage und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass:
 - a) Störungen anderer Anschlussnehmer und Kunden sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der NPorts oder Dritter ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung; Insbesondere kann NPorts Schutzvorkehrungen gegen störende Beeinflussung ihres Netzbetriebes (z. B. durch Eigenanlagen, hohe Stromstöße, Frequenzüberlagerung, kapazitiven oder hohen induktiven Blindstrom, fehlende Tonfrequenzsperrern usw.) verlangen und auf die Einstellung von Schutzrelais in der vom Kunden benutzten Anlage Einfluss nehmen. Die vom Kunden benutzten Schaltanlagen sind so zu bemessen und auf Verlangen so zu ändern, dass sie den im Netz auftretenden Kurzschlussbeanspruchungen stets gewachsen sind.
 - b) der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen der NPorts oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Kunde auf Aufforderung durch NPorts auf seine Kosten eigene Tonfrequenzsperrern einbauen.
- 4.2. Der Gebrauch der elektrischen Energie muss mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos. \varphi = 0,9$ induktiv und $\cos. \varphi = 1,0$ erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist. NPorts kann den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen.

5. Kundenanlage

- 5.1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlage hinter der Anschlussicherung, mit Ausnahme der Messeinrichtungen NPorts, ist der Kunde neben dem Anschlussnehmer verantwortlich. Hat der Kunde die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 5.2. Die Anlage darf außer durch NPorts nur durch einen in das Installateurverzeichnis NPorts eingetragenen Installateur nach den Vorschriften der AVBEltV, dieser Allgemeinen Bedingungen, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbestimmungen für das Mittel- bzw. Niederspannungsnetz“ errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. NPorts ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 5.3. Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile aus mess- und abrechnungstechnischen Gründen unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben NPorts vom Kunden zu veranlassen.
- 5.4. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.5. In den Leitungen zwischen dem Ende des Anschlusses und dem Zähler darf der Spannungsabfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherungen nicht mehr als 0,5 v. H. betragen.
- 5.6. Müssen zur Versorgung des Grundstücks Anlagen aufgestellt werden, so kann NPorts verlangen, dass der Kunde einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung zur Verfügung stellt. NPorts darf die Anlage auch für andere Zwecke nutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 5.7. Wird der Strombezug auf dem Grundstück eingestellt oder endet der Netzanschlussvertrag, hat der Kunde die Anlagen noch weitere fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5.8. Der Kunde kann die Verlegung der Anlagen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat NPorts zu tragen; dies gilt nicht, solange die Anlagen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- 5.9. Wird durch bauliche oder sonstige Maßnahmen des Kunden eine Änderung der Anschlussanlage erforderlich, so trägt der Kunde die Kosten der Änderung.
- 5.10. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer sind, haben auf Verlangen NPorts die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Nutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Ziffern 5.6 und 5.7 bzw. des Anschlussnehmers zur Veränderung des Anschlusses beizubringen.

6. Inbetriebsetzung der Anlage

- 6.1. NPorts oder dessen Beauftragter schließen die Anlage an das Verteilungsnetz der NPorts an und setzen sie bis zur Haupt- oder Verteilungssicherung unter Spannung (Inbetriebsetzung). Die Anlage hinter diesen Sicherungen setzt der Installateur des Kunden in Betrieb.
- 6.2. Jede Inbetriebsetzung ist bei NPorts über den Installateur zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren der NPorts einzuhalten.
- 6.3. NPorts kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 6.4. NPorts ist berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 6.5. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist NPorts berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.
- 6.6. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt NPorts keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

7. Grundstücksbenutzung

- 7.1. Kunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmassnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Versorgungsnetz NPorts angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines an das Versorgungsnetz der NPorts angeschlossen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Anschlusses an das Versorgungsnetz der NPorts wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 7.2. Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 7.3. Der Grundstückseigentümer hat auch nach Kündigung des Anschlussvertrages die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 7.4. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben NPorts die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Ziffer 7.1 und 7.3 beizubringen.
- 7.5. Der Kunde ist verpflichtet, NPorts jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich mitzuteilen.

8. Transformatorenanlage

- 8.1. Muss zur Versorgung des Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann NPorts verlangen, dass der Kunde einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung zur Verfügung stellt. NPorts darf den Transformator auch für andere Zwecke nutzen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 8.2. Wird der Strombezug auf dem Grundstück eingestellt oder endet der Netzanschlussvertrag, hat der Kunde die Anlage noch weitere fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 8.3. Der Kunde kann die Verlegung der Anlage an eine andere, geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat NPorts zu tragen; dies gilt nicht, solange die Anlage ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dient.
- 8.4. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben NPorts die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Aufstellung der Transformatorenanlage unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

9. Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der NPorts den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

10. Mess- und Steuereinrichtungen

- 10.1. NPorts stellt die vom Kunden dem Elektrizitätsversorgungsnetz der NPorts entnommene Wirkarbeit / Wirkleistung und Blindarbeit / Blindleistung durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen müssen.
- 10.2. NPorts legt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen fest. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Steuereinrichtungen Aufgabe NPorts. Der Kunde stellt auf seine Kosten NPorts einen geeigneten Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Mess- und Steuereinrichtung bereit und unterhält ihn. Auf Verlangen des Kunden wird NPorts die Mess- und Steuereinrichtungen verändern oder verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung und Steuerung möglich ist. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 10.3. NPorts kann auf seine Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Entnahme anbringen.
- 10.4. Der Kunde haftet gegenüber NPorts für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen NPorts, es sei denn, er weist nach, dass er das Abhandenkommen oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und die Störungen dieser Einrichtungen NPorts unverzüglich mitzuteilen.

11. Ermittlung der Verbrauchsdaten

- 11.1. NPorts misst die vom Kunden dem Netz entnommene mittlere Wirkleistung jeder Abrechnungsperiode grundsätzlich mittels eines Lastgangzählers und speichert diese Daten. Die Dauer einer Abrechnungsperiode beträgt 15 Minuten. NPorts ist berechtigt, die Dauer der Abrechnungsperioden neu festzulegen. Die Kosten für die Messung und die Verarbeitung der Daten trägt der Kunde entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt.
- 11.2. Die Ablesung von Lastgangzählern erfolgt in der Regel mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage. Der Kunde stellt hierzu bei jeder Messstelle unentgeltlich einen extern anwählbaren, analogen Telekommunikationsanschluss sowie einen 230-Volt-Anschluss zwei Wochen vor Vertragsbeginn zur Verfügung und hält diesen unentgeltlich vor. Der Datenübermittlungsweg muss nicht eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann NPorts einen Wechsel der Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird von NPorts mit dem Kunden abgestimmt.
- 11.3. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung aus Ziffer 11.2 nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest NPorts die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Kunde trägt die hieraus entstehenden Kosten.

12. Vereinfachtes Verfahren der Ermittlung der Verbrauchsdaten

- 12.1. Wird vom Kunden ganzjährig in keiner Abrechnungsperiode mehr als 30 kW elektrische Leistung und insgesamt weniger als 30.000 kWh elektrische Energie aus dem Netz entnommen, so ist der Kunde berechtigt zu verlangen, dass ihm lediglich der Preis für die Messung der kumulierten Wirkenergie mittels eines Wirkenergiezählers in Rechnung gestellt wird.
- 12.2. NPorts ist in diesem Fall berechtigt, lediglich die kumulierte Wirkenergie ggf. getrennt nach Tarifzeiten mittels eines Wirkenergiezählers zu erfassen. Für die Abrechnung der vom Kunden dem Netz entnommenen Wirkenergie / Wirkleistung mit dem Lieferanten des Kunden ist NPorts berechtigt, ein synthetisches oder analytisches Lastprofil festzulegen, das dem Abnahmeverhalten des Kunden entspricht. Zur differenzierten Festlegung des Abnahmeverhaltens ist NPorts berechtigt, Kundengruppen nach Verwendungszweck der elektrischen Energie oder nach Bedarfsarten zu bilden und den Kunden einer dieser Gruppen zuzuordnen.
- 12.3. Die Ermittlung des Zählerstandes des Wirkenergiezählers erfolgt in der Regel jährlich. Ablesetermine werden von NPorts grundsätzlich im Rahmen ihrer turnusmäßigen Ablesung festgelegt. Wechselt der Kunde seinen Lieferanten, so kann NPorts eine zusätzliche Ablesung durchführen. Der Kunde hat den Beauftragten NPorts zum Zwecke der Ablesung Zugang zum Zähler zu gewähren. Auf Verlangen NPorts hat der Kunde die Ablesung selbst durchzuführen und NPorts den Zählerstand mitzuteilen.

13. Schätzung der Verbrauchsdaten

Solange der Beauftragte NPorts die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf NPorts den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung.

14. Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 14.1. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Wird der Antrag auf Prüfung nicht bei NPorts gestellt, so ist NPorts vor der Antragstellung zu unterrichten.
- 14.2. Die Kosten der Prüfung fallen dem NPorts zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten trägt der Kunde die Kosten.

15. Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt NPorts die abgenommene elektrische Energie für die Zeit seit der letzten, fehlerfreien Ablesung aus der Durchschnittsmenge des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund der im Vorjahr abgenommenen elektrischen Energie durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

16. Preisstellung

- 16.1. Für die Netznutzung durch Entnahme von elektrischer Energie / Leistung zahlt der Kunde NPorts ein Netznutzungsentgelt. Die Höhe des Netznutzungsentgeltes wird nach Ablesung der Messeinrichtungen bzw. nach Ermittlung der Verbrauchsdaten ermittelt.
- 16.2. Die vom Kunden an NPorts zu zahlenden Preise richten sich nach der Anschlussleistung und / oder der Jahres- bzw. den Monatshöchstleistungen der Entnahme und / oder der entnommenen Energie. Die Jahreshöchstleistung ist die höchste Monatsleistung des Netzkunden innerhalb eines Rechnungsjahres, mindestens jedoch 80 Prozent der bestellten Durchleitungsleistung. Die Monatsleistung ist die höchste innerhalb eines Monats als Viertelstundenwert gemessene Wirkleistung in kW. Jedes angefangene kW der Jahreshöchstleistung wird als volles kW berechnet. Die Preise können zeitlich differenziert werden. Wird lediglich die kumulierte Wirkenergieentnahme ermittelt, können die Preise für Kundengruppen entsprechend ihres Abnahmeverhaltens differenziert werden.
- 16.3. Die Preisstellung für die Netznutzung ist durch das jeweils gültige Preisblatt festgelegt. Die ausgewiesenen Preise beinhalten:
 - die Nutzung der Netze zwischen dem Übergabepunkt und dem Handlungspunkt, die durch die Entnahme von elektrischer Energie / Leistung am Übergabepunkt verursacht wird,
 - die Mehraufwendungen, die sich durch das Stromeinspeisegesetz für NPorts ergeben,
 - die notwendigen Systemdienstleistungen,
 - die anteiligen Verlustkosten.

Der Bezug von Blindarbeit / Blindleistung ist ebenfalls in den genannten Preisen enthalten, sofern die monatlich entnommene Blindarbeit 50 % der entnommenen Wirkarbeit nicht übersteigt.

Entgelte für Transporte zwischen Höchstspannungsnetzen müssen getrennt mit den jeweiligen Netzbetreibern vereinbart werden.

- 16.4. Für die Messung und Abrechnung der vom Kunden dem Netz entnommenen elektrischen Arbeit und Leistung zahlt der Kunde NPorts ein Entgelt gemäss dem jeweils gültigen Preisblatt. Die hierfür ausgewiesenen Preise beinhalten die erstmalige Installation und die Vorhaltung der notwendigen Mess- und Zählleinrichtungen sowie die Erfassung der Zählwerte.
- 16.5. Bezieht der Kunde elektrische Energie von NPorts, so werden ihm die hierfür im Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag vereinbarten Entgelte in Rechnung gestellt. Für den zusätzlich entstehenden Aufwand wird ihm ein Abrechnungsentgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 16.6. Bei einer Änderung der für die Entgeltberechnung maßgeblichen Faktoren ist NPorts berechtigt, das Preisblatt anzupassen. NPorts wird eine Änderung des Preisblattes ortsüblich bekannt geben. Eine Änderung kommt insbesondere in Betracht, wenn NPorts für den Anschluss seines Verteilungsnetzes an das vorgelagerte Netz, für die Vorhaltung von Einspeisekapazität in ihr Verteilungsnetz oder die Erbringung von Systemdienstleistungen oder die Einspeisung gemäß Stromeinspeisegesetz zukünftig zusätzliche Kosten entstehen. Soweit künftig eine Steuer oder sonstige die Verteilung elektrischer Energie belastende Abgabe wirksam wird, nach der NPorts verpflichtet ist, Energiesteuern vom Kunden einzuziehen oder existierende Steuern oder Abgaben verändert werden, so erhöht bzw. ermäßigt sich das Netznutzungsentgelt entsprechend. Bei einer Änderung der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen ist NPorts ebenfalls berechtigt, neue Preisblätter zu verwenden.
- 16.7. Ändern sich die Entgelte für die Netznutzung, so wird die Entnahme, für die die neuen Entgelte gelten, zeitanteilig auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt.
- 16.8. NPorts wird aufgrund des zwischen ihr und der jeweiligen Kommune bestehenden Konzessionsvertrages dem Kunden die auf die Entnahme der elektrischen Energie / Leistung entfallende Konzessionsabgabe zusammen mit dem Entgelt für die Netznutzung in Rechnung stellen. Die Höhe der Konzessionsabgabe entspricht dem zwischen NPorts und der Kommune vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

Hängt nach dem Konzessionsvertrag oder der Konzessionsabgabenverordnung die Höhe der Konzessionsabgabe vom Gesamtpreis aus Stromlieferung und Netznutzung ab, so ist der Kunde verpflichtet, eine Unterschreitung des Grenzpreises geeignet nachzuweisen.

16.9. NPorts ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen festzusetzen. Die endgültige Abrechnung wird mit der Jahresendabrechnung auf der Grundlage der von den Messeinrichtungen erfassten Daten durchgeführt.

17. Zahlungen

- 17.1. Rechnungen NPorts werden zu dem von NPorts angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung. Abschlagszahlungen werden zu dem von NPorts auf der Abschlagsanforderung festgesetzten Zeitpunkt fällig.
- 17.2. Bei einem verspäteten Zahlungseingang ist NPorts berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vom Verzugsbeginn an Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der europäischen Zentralbank zu berechnen.
- 17.3. Bei Zahlungsverzug kann NPorts, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- 17.4. Einwände gegen die Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
 - b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.
- 17.5. Gegen Ansprüche NPorts kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 17.6. Der Kunde ist berechtigt, seinen Lieferanten zu veranlassen, die Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus dem Netznutzungsvertrag gegenüber NPorts zu erfüllen. In diesem Falle verpflichtet der Kunde seinen Lieferanten zum Schuldbeitritt. Der Schuldbeitritt enthebt den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber NPorts.
- 17.7. Die bargeldlose Zahlung erfolgt ausschließlich im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens. Sofern noch nicht erfolgt, wird der Kunde bzw. ggf. der Lieferant NPorts umgehend die entsprechende Einzugsermächtigung erteilen.
- 17.8. Ist nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen, dass der Lieferant oder der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist NPorts berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

18. Euro-Umstellung

Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen gelten als in Euro vereinbart.

19. Beseitigung von Störungen

Die Beseitigung von Störungen obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Anlageneigentümer. Bei Störungen in den Anlagen des Kunden, zu denen ausschließlich NPorts Zugang hat, übernimmt NPorts die Beseitigung. Der Kunde kontaktiert hierzu NPorts über die veröffentlichten Telefonnummern für Bereitschaftsdienste. Die Störungsbeseitigung wird dem Kunden nach Aufwand zu den jeweils geltenden Verrechnungssätzen NPorts in Rechnung gestellt.

20. Umfang und Einschränkung der Netznutzung

- 20.1. Der Kunde darf während der Laufzeit des Netznutzungsvertrages den Übergabepunkt jederzeit nach Maßgabe des Netznutzungsvertrages und dieser allgemeinen Bedingungen nutzen.
- 20.2. NPorts ist berechtigt, die Netznutzung ohne Fristankündigung einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn:
- a) NPorts durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, daran gehindert ist, die Netznutzung zur Verfügung zu stellen;
 - b) dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten notwendig ist;
 - c) dies zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches erforderlich ist;
 - d) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen droht;
 - e) die Entnahme elektrischer Energie und/oder Leistung unter Umgehung, Beeinträchtigung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen verhindert werden soll;
 - f) es zu Störungen anderer Netznutzer oder zu störenden Rückwirkungen auf Einrichtungen NPorts oder Dritter durch Einrichtungen des Kunden kommt oder diese zu befürchten sind.
- 20.3. NPorts ist berechtigt, die Netznutzung durch den Kunden zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen und den Übergabepunkt vom Netz zu trennen, wenn der Kunde dem Netznutzungsvertrag oder diesen allgemeinen Bestimmungen zuwiderhandelt. Eine Zuwiderhandlung liegt insbesondere vor bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Fälligkeit und Mahnung. NPorts kann mit der Mahnung zugleich die Beendigung der Netznutzung androhen.
- 20.4. NPorts ist auf Verlangen des Stromlieferanten des Kunden berechtigt, die Versorgung des Kunden einzustellen, wenn der Stromlieferant NPorts das Vorliegen der Voraussetzungen der Versorgungseinstellung im Verhältnis Kunde / Stromlieferant glaubhaft darlegt.
- 20.5. NPorts hat die Netznutzung durch den Kunden wieder uneingeschränkt zuzulassen, sobald die Gründe für die Einschränkung oder Unterbrechung entfallen sind und der Kunde in den Fällen der Ziffer 20.2 e) bis f) sowie der Ziffer 20.3 und 20.4 die Kosten der Einstellung oder Unterbrechung sowie der Wiederaufnahme der Netznutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

21. Benachrichtigung bei Unterbrechung der Netznutzung

NPorts wird die Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung rechtzeitig in geeigneter Weise, z. B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen, unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist NPorts dem Kunden gegenüber zur Unterrichtung nur verpflichtet, soweit dieser NPorts schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt hat, dass er zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt ferner, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und NPorts dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

22. Haftung NPorts

22.1. Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Netznutzung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Leistungserbringung durch NPorts, insbesondere durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung, erleidet, haftet NPorts aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle:

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von NPorts oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit NPorts oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit NPorts oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln des Verrichtungsgehilfen anwendbar.

22.2. Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung NPorts auf jeweils 2.500,-- Euro begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf:

- 2.500.000,-- Euro, wenn an das Netz NPorts bis zu 100.000 Netznutzer unmittelbar angeschlossen sind.

Bei der Ermittlung der Schadenshöhe werden die Schäden sämtlicher Kunden, deren Übergabepunkte unmittelbar oder mittelbar an das Netz NPorts angeschlossen sind, einbezogen, wenn die Haftung hinsichtlich der Netznutzung im Einzelfall auf 2.500,-- Euro begrenzt ist.

22.3. Ziffer 22.1 und 22.2 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die Haftung dritter Netzbetreiber ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt:

- a) bei **Netzbetreibern**, an deren Netz unmittelbar bis zu 50.000 Kunden angeschlossen sind, auf das Dreifache,
- b) bei allen übrigen **Netzbetreibern** auf das Zehnfache

des Höchstbetrages, für den sie nach Ziffer 22.2 Satz 2 eigenen Kunden haften.

Sind am Netz des dritten Netzbetreibers unmittelbar keine Kunden angeschlossen, die Anspruch auf Versorgung nach den allgemeinen Bedingungen und Tarifen haben, so ist die Haftung auf 50.000.000,-- Euro begrenzt.

Aus dem Höchstbetrag können auch die Schadensersatzansprüche der Kunden abgedeckt werden, die diese gegen den dritten Netzbetreiber aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche im Einzelfall auf 2.500,-- Euro begrenzt sind. NPorts ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen soweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind, oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

22.4. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

Bei Ansprüchen nach Ziffer 22.3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein, als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

22.5. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,-- Euro.

22.6. Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich NPorts oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Netzbetreiber bzw. Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitzuteilen.

23. Verjährung

23.1. Schadenersatzansprüche der in Ziffer 22 genannten Art verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Netzbetreiber bzw. Elektrizitätsversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

23.2. Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

24. Vertragsstrafe

24.1. Entnimmt der Kunde elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Ersatzbelieferung durch NPorts, so ist NPorts berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglich zehnstündigen Benutzung der vertraglich bereitgestellten Höchstleistung nach den in Anlage 1 beigefügten Preisblatt zu zahlenden Preisen zu berechnen.

24.2. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

25. Weitergabe von Daten

- 25.1. NPorts ist berechtigt und verpflichtet, im für die Vertragsabwicklung erforderlichen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an den Lieferanten des Kunden sowie an andere weiterzugeben, die die korrekte Abrechnung von Lieferungen elektrischer Energie zwischen den Teilnehmern des Elektrizitätsmarktes überwachen und sicherstellen.
- 25.2. Die für die Abrechnung nach diesem Vertrag oder für dessen Abwicklung nötigen Daten dürfen nur nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und weitergegeben werden.

26. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschlussvertrages oder dieser allgemeinen Bedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrem technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

27. Rechtsnachfolge

- 27.1. Ein Wechsel in der Person des Kunden ist NPorts unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. NPorts ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen. Bei Unterlassen der Mitteilung nach Satz 1 ist der Kunde verpflichtet, NPorts Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen.
- 27.2. Bei einem Wechsel in der Rechtsperson NPorts verpflichtet sich NPorts, das Vertragsverhältnis auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

28. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Oldenburg.

Emden, Januar 2005

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

Niederlassung Emden